



**SPD**

***SATZUNG DES  
SPD-UNTERBEZIRKS BRAUNSCHWEIG***

*(Beschluss des UB-Parteitages vom 02.11.2013  
zuletzt geändert mit Beschluss vom 14.03.2015)*

# Präambel

Die SPD in Braunschweig ist eine demokratische Volkspartei.  
Sie vereinigt Menschen verschiedener Glaubens- und Denkrichtungen,  
die sich zu Frieden, Freiheit, Gerechtigkeit und Solidarität,  
zur gesellschaftlichen Gleichheit von Mann und Frau  
und zur Bewahrung der natürlichen Umwelt bekennen.

## §1 Name, Sitz, Tätigkeitsgebiet

- 1) Die Partei führt den Namen Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD) Unterbezirk Braunschweig. Ihr Tätigkeitsgebiet ist das Gebiet der Stadt Braunschweig.

## §2 Aufbau der Partei

- 1) Grundlage der Organisation ist der Unterbezirk, der vom SPD-Bezirksvorstand nach politischer und wirtschaftlicher Zweckmäßigkeit abgegrenzt ist.
- 2) Der Unterbezirk gliedert sich in Ortsvereinen, in denen sich die politische Willensbildung der Partei von unten nach oben vollzieht. Deren Abgrenzung erfolgt nach den gleichen Grundsätzen durch den Unterbezirksvorstand. Vor Neuabgrenzungen ist den betroffenen Ortsvereinen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Unterbezirksvorstand regelt die unverzügliche Neukonstituierung der von der Neuabgrenzung betroffenen Ortsvereine.
- 3) Ortsvereine können Distrikte bzw. Ortsabteilungen bilden. Die Mitwirkungsrechte der Mitglieder im Ortsverein und dessen statutengemäße Pflichten bleiben davon unberührt.

## §3 Aufgaben und Satzungsautonomie der Ortsvereine

- 1) Die Ortsvereine sichern die Teilhabe ihrer Mitglieder an der politischen Willensbildung. Sie eröffnen ihren Mitgliedern Zugang zu politischen Informationen und Qualifizierungsmaßnahmen.
- 2) Ortsvereine sollen öffentliche Veranstaltungen durchführen und sich an den stadtteilbezogenen Aktivitäten beteiligen.
- 3) Die Ortsvereine sollen Mitgliederversammlungen in angemessenen Abständen, jedoch mindestens einmal im Quartal durchführen. Nichtmitglieder erhalten kein Stimmrecht und können keine Funktionen übernehmen.

- 36 4) Die Ortsvereinsvorstandssitzungen können öffentlich oder parteiöffentlich sein. Über  
37 Rede- und Antragsrecht entscheidet der jeweilige OV-Vorstand.  
38  
39 5) Die Mitglieder jedes Ortsvereins wählen mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr  
40 ihren Vorstand. Die Funktionsperiode des OV-Vorstandes kann aus sachlichen Gründen  
41 über oder unterschritten werden. Eine Über- bzw. Unterschreitung der  
42 Funktionsperiode darf nicht mehr als 3 Monate betragen.  
43  
44 6) Die Mitglieder der Ortsvereine wählen Delegierte in den Unterbezirksausschuss, zu den  
45 Unterbezirksparteitagen und zu den Wahlgebietskonferenzen. Die Mitglieder der  
46 Ortsvereine schlagen Delegierte zum Bezirksparteitag und zur  
47 Bezirksdelegiertenkonferenz vor. Der Unterbezirksvorstand erarbeitet daraus, im  
48 Einvernehmen mit dem Unterbezirksausschuss, einen quotierten Vorschlag für den  
49 Bezirksparteitag.  
50  
51 7) Ortsvereine können ihre Angelegenheiten durch eigene Satzungen regeln. Die  
52 Satzungen der Ortsvereine dürfen nicht im Widerspruch zu höherrangigen Satzungen  
53 stehen.

#### 54 **§4 Arbeitsgemeinschaften, Themenforen, Arbeitskreise** 55 **und Projektgruppen**

- 56 1) Die Tätigkeit von Arbeitsgemeinschaften im SPD-Unterbezirk Braunschweig erfolgt  
57 nach den vom SPD-Parteivorstand hierfür beschlossenen Grundsätzen. Diese  
58 Arbeitsgemeinschaften haben Antrags- und Rederecht für den Unterbezirksparteitag.  
59 Die Mitarbeit von Personen, die nicht Mitglied der Partei sind, ist möglich.  
60  
61 2) Vom Unterbezirksvorstand sowie durch Beschluss des Unterbezirksparteitages können  
62 Arbeitskreise, Projektgruppen und Themenforen, in denen auch Nichtmitglieder  
63 mitarbeiten können, eingerichtet werden. Arbeitskreisen und Themenforen steht das  
64 Antrags- und Rederecht für den Unterbezirksparteitag zu. Die Tätigkeit der  
65 Themenforen und Arbeitskreise erfolgt nach vom SPD-Parteivorstand hierfür  
66 beschlossenen Grundsätzen.  
67  
68 3) Arbeitsgemeinschaften dürfen jeweils 2 stimmberechtigte Delegierte zum  
69 Unterbezirksparteitag entsenden. Nichtmitglieder können keine Delegierte werden. Die  
70 Zahl der nicht von den Ortsvereinen gewählten Delegierten (Vorstandsmitglieder mit  
71 Stimmrecht, Delegierte von Arbeitsgemeinschaften und Themenforen) darf jedoch  
72 insgesamt nicht mehr als ein Fünftel der satzungsmäßigen Gesamtzahl des  
73 Unterbezirksparteitages ausmachen.

#### 74 **§5 Öffnung für Gastmitglieder und Unterstützer/innen**

- 75 1) Wer die Grundwerte der SPD anerkennt, kann ohne Mitglied der SPD zu werden, den  
76 Status eines Gastmitglieds erhalten. Gastmitglieder können an allen  
77 Mitgliederversammlungen der Partei teilnehmen. Sie haben dort Rede-, Antrags-

- 78 und Personalvorschlagsrecht. Das Recht an Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen  
79 sowie gewählten Gremien anzugehören ist für Gastmitglieder auf Projektgruppen  
80 beschränkt.  
81
- 82 2) Der Antrag auf Gastmitgliedschaft ist schriftlich zu stellen und mit der Anerkennung  
83 der Schiedsgerichtsbarkeit der Partei verbunden. Gastmitglieder zahlen den Beitrag  
84 nach §1 Abs. 6 FO. Die Gastmitgliedschaft gilt für ein Jahr. Sie kann längstens um ein  
85 weiteres Jahr verlängert werden. §§ 3 bis 7 des SPD-Organisationsstatut gelten  
86 sinngemäß.  
87
- 88 3) Interessierte können ohne Mitglied der SPD zu werden, den Status einer Unterstützerin  
89 oder eines Unterstützers erhalten. Unterstützerinnen und Unterstützer können in einer  
90 Arbeitsgemeinschaft oder einem Themenforum die vollen Mitgliedsrechte  
91 wahrnehmen. Vertreterinnen und Vertreter dieser Arbeitsgemeinschaft in Gremien der  
92 Partei müssen Parteimitglied sein. Der Unterstützerantrag ist schriftlich zu stellen und  
93 mit der Anerkennung der Schiedsgerichtsbarkeit der Partei verbunden.  
94 Unterstützerinnen und Unterstützer zahlen den Beitrag nach § 1 Abs. 6 FO. Für die Nur-  
95 Juso-Unterstützer/innen der Arbeitsgemeinschaft der Jungsozialistinnen und  
96 Jungsozialisten ist der ermäßigte Beitrag nach § 1 Abs. 6 FO zu zahlen.  
97
- 98 4) Die Mitarbeit von Nichtmitgliedern ist ausdrücklich erwünscht.  
99
- 100 5) Wer Mitglied ist oder war, kann kein Gastmitglied oder Unterstützerin und  
101 Unterstützer werden. Über Ausnahmen entscheidet der Unterbezirksvorstand.

## 102 **§6 Funktions- und Mandatsträger, Quotierung**

- 103 1) Funktionsträgerin oder Funktionsträger im Sinne dieser Satzung ist, wer von der  
104 zuständigen Parteikörperschaft für eine bestimmte Funktion der Partei, ihrer  
105 Arbeitsgemeinschaften und Projektgruppen gewählt oder für ein Mandat oder  
106 öffentliches Wahlamt nominiert worden ist. Mandatsträgerin oder Mandatsträger im  
107 Sinne dieser Satzung ist, wer als Parteimitglied ein Mandat oder öffentliches Wahlamt  
108 inne hat.  
109
- 110 2) In den Funktionen und Mandaten der Partei müssen nach Maßgabe dieser Satzung und  
111 der Wahlordnung Frauen und Männer mindestens zu je 40 % vertreten sein.  
112
- 113 3) Ein Funktionsträger oder eine Funktionsträgerin verliert seine bzw. ihre Funktion durch  
114 (a) turnusmäßige Neuwahl, (b) Erlöschen der Funktion oder Ablauf der  
115 satzungsmäßigen Amtszeit, (c) Niederlegung, (d) Aberkennung der Fähigkeit, eine  
116 Funktion zu bekleiden, (e) Abberufung aus wichtigem Grund (§ 9 der SPD-  
117 Wahlordnung), (f) Verlust der Mitgliedschaft (§ 4 des SPD-Statuts), durch Annahme  
118 einer anderen mit seiner bisherigen Funktion satzungsmäßig unverträglichen Funktion,  
119 (g) Verlust der Mitgliedschaft in einem Parteiorgan, von dem die Funktion abhängig ist.  
120
- 121 4) Gehören dem Unterbezirksvorstand bzw. den OV-Vorständen nicht mindestens drei  
122 gewählte Mitglieder an, so hat der Vorstand der jeweils nächsthöheren Gliederung

123 unverzüglich Neuwahlen anzukündigen. Er muss die Rechte des handlungsunfähigen  
124 Vorstandes wahrnehmen oder Dritte mit der Wahrnehmung dieser Rechte  
125 kommissarisch beauftragen. Kommt es nicht in angemessener Zeit, spätestens aber  
126 binnen drei Monaten, zur Wahl eines handlungsfähigen Vorstandes, kann der Vorstand  
127 der nächsthöheren Gliederung eine Neuabgrenzung nach §2 Abs.2 vornehmen.  
128 Geschieht dies nicht in angemessener Zeit, so obliegt diese Pflicht wiederum dem  
129 Vorstand der nächsthöheren Gliederung. Wurde ein OV-Vorstand nicht in jedem  
130 zweiten Kalenderjahr gewählt, so ist der UB-Vorstand berechtigt, unverzüglich  
131 Neuwahlen anzukündigen.

132  
133 5) Die Mehrheit der Vorstandsmitglieder soll kein Mandat auf der jeweiligen oder einer  
134 höheren Ebene innehaben. Mandate auf Stadtbezirksebene bleiben unberücksichtigt.

135  
136 6) Als Vertreter oder Vertreterin des SPD Unterbezirks Braunschweig gilt nur, wer durch  
137 die Parteiorganisation dazu beauftragt wurde.

## 138 **§7 Aufstellung von Kandidaten/innen**

139 1) Kandidatinnen und Kandidaten für die Stadtbezirksräte werden von den Ortsvereinen  
140 aufgestellt. Bestehen in einem Stadtbezirk mehrere Ortsvereine, so werden die  
141 Kandidatinnen und Kandidaten durch Delegierte der zum Stadtbezirk gehörenden  
142 Ortsvereine aufgestellt. Bei Zustimmung aller beteiligten Ortsvereine kann die Liste der  
143 Kandidatinnen und Kandidaten zu den Wahlen zum Stadtbezirksrat auch in einer  
144 Versammlung der Mitglieder des jeweiligen Wahlgebietes aufgestellt werden.

145  
146 2) Wahlvorschläge können aus der Mitte der jeweiligen Versammlung von den  
147 Delegierten bzw. den Mitgliedern, den beteiligten Ortsvereinen und deren Vorständen  
148 eingebracht werden. Im Ausnahmefall können auch Nichtmitglieder aufgestellt werden.

149  
150 3) Kandidatinnen und Kandidaten für den Rat der Stadt Braunschweig, das Direktwahlamt  
151 der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters sowie für den Deutschen  
152 Bundestag oder den Niedersächsischen Landtag werden durch Delegierte der  
153 Ortsvereine im SPD-Unterbezirk Braunschweig aufgestellt. Der Unterbezirksvorstand  
154 kann im Einvernehmen mit dem Unterbezirksausschuss beschließen, im Vorfeld eine  
155 Mitgliederbefragung durchführen zu lassen.

156  
157 4) Soweit die Wahlgesetze nicht entgegenstehen, kann der Unterbezirksvorstand im  
158 Einvernehmen mit dem Unterbezirksausschuss beschließen, dass Kandidatinnen und  
159 Kandidaten für den Rat der Stadt Braunschweig, das Direktwahlamt der  
160 Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters sowie für den Deutschen Bundestag  
161 oder den Niedersächsischen Landtag von Aufstellungsversammlungen im Sinne einer  
162 Vollversammlung aufgestellt werden.

163  
164 5) Die Abstimmung über Wahlvorschläge für öffentliche Ämter und Mandate ist geheim.  
165 Das Nähere regelt die Wahlordnung.

166

- 167 6) Der Unterbezirksvorstand erstellt, im Benehmen mit dem Unterbezirksausschuss und  
168 soweit die Wahlgesetze nicht entgegenstehen, Richtlinien über das Verfahren zur  
169 Kandidatenaufstellung, z. B. über Fristen, Delegiertenschlüssel oder die Anwendung des  
170 Vollversammlungsprinzips bzw. der Mitgliederbefragung. Termine für Wahlen sollen  
171 möglichst 3 Monate vorher bekanntgegeben werden.  
172
- 173 7) Stimmberechtigt bei Aufstellung von Kandidatinnen und Kandidaten durch eine  
174 Mitgliederbefragung ist wer zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Anwendung eines  
175 solchen Verfahrens Mitglied der SPD ist.

## 176 **§8 Mitgliederentscheid**

- 177 1) Ein Mitgliederentscheid kann den Beschluss des SPD-Unterbezirksparteitages, -  
178 vorstandes oder des –ausschusses ändern, aufheben oder einen solchen Beschluss  
179 anstelle ihrer fassen. Näheres regelt das SPD-Organisationsstatut in seiner jeweils  
180 gültigen Fassung.  
181
- 182 2) Ein Mitgliederentscheid findet aufgrund eines Mitgliederbegehrens statt. Das  
183 Mitgliederbegehren muss einen konkreten Entscheidungsvorschlag enthalten und mit  
184 Gründen versehen sein. Es kommt zustande, wenn es binnen einer Frist von drei  
185 Monaten von 10 % der Mitglieder unterstützt wird.  
186
- 187 3) Ein Mitgliederentscheid findet ferner statt, wenn es (a) der Unterbezirksparteitag mit  
188 einfacher Mehrheit oder (b) der Unterbezirksvorstand mit Dreiviertelmehrheit  
189 beschließt oder (c) wenn es mindestens zwei Fünftel der Ortsvereinsvorstände  
190 beantragen. Diese Beschlüsse oder Anträge müssen einen Entscheidungsvorschlag  
191 enthalten und mit Gründen versehen sein.  
192
- 193 4) In den Fällen des Mitgliederbegehrens und im Fall (c) kann der Unterbezirksvorstand  
194 einen eigenen Vorschlag zur Abstimmung vorlegen.  
195
- 196 5) Durch den Mitgliederentscheid wird eine verbindliche Entscheidung gegenüber dem  
197 Organ getroffen, an das der Mitgliederentscheid gerichtet ist. Der Entscheid ist  
198 wirksam, wenn die Mehrheit der Abstimmenden zugestimmt und mindestens ein  
199 Fünftel der Stimmberechtigten sich an der Abstimmung beteiligt haben. Innerhalb von  
200 zwei Jahren nach dem Mitgliederentscheid kann der Unterbezirksparteitag mit 2/3-  
201 Mehrheit eine andere Entscheidung treffen, danach genügt die einfache Mehrheit.  
202
- 203 6) Der Unterbezirksvorstand beschließt im Benehmen mit dem Unterbezirksausschuss  
204 eine Verfahrensrichtlinie zur Durchführung des Begehrens und des Entscheids.  
205
- 206 7) Gegen den Beschluss des Unterbezirksvorstandes über das rechtswirksame  
207 Zustandekommen des Mitgliederbegehrens können die Initiatoren des Begehrens  
208 unmittelbar die Schiedskommission des Unterbezirks anrufen. Die Vorschriften über  
209 Statutenstreitverfahren gelten sinngemäß.

## 210 **§9 Verfahren des Mitgliederentscheids**

- 211 1) Der Unterbezirksvorstand setzt Tag und Zeit der Abstimmung fest. Die Abstimmung  
212 muss innerhalb von drei Monaten durchgeführt werden.  
213
- 214 2) Termin und Gegenstand sind spätestens zwei Wochen vor dem Abstimmungstag zu  
215 veröffentlichen.  
216
- 217 3) Die Abstimmung wird in unmittelbarer und geheimer Form vorgenommen. Jedes  
218 Mitglied hat eine Stimme. Es finden einheitliche Stimmzettel Verwendung, die den  
219 Abstimmungsgegenstand so darstellen, dass eine Beantwortung mit „Ja“ oder „Nein“  
220 möglich ist.  
221
- 222 4) Der Unterbezirksvorstand ist für die rechtzeitige Veröffentlichung sowie für die  
223 Herstellung der Stimmzettel und deren Verteilung verantwortlich. Insbesondere muss  
224 er den Mitgliedern Abstimmungszeit, Abstimmungslokal und Gegenstand der  
225 Abstimmung in geeigneter Weise bekannt geben, für die geheime Abstimmung  
226 Vorkehrungen treffen, über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen entscheiden  
227 sowie den Abstimmungsvorgang und das –ergebnis protokollieren.  
228
- 229 5) Die Stimmabgabe ist auch durch Briefwahl möglich. Briefwahlunterlagen sind einem  
230 Mitglied, auf schriftliche oder telefonische Anfrage hin, zuzusenden.  
231
- 232 6) Der Unterbezirksvorstand teilt das zusammengefasste Abstimmungsergebnis in  
233 geeigneter Form mit. Stimmzettel und Abstimmungsprotokolle sind für die Dauer eines  
234 Jahres aufzubewahren.

## 235 **§10 Organe**

236 Organe des Unterbezirks sind:

- 237
- 238 1. Unterbezirksparteitag (UB-Parteitag)
  - 239 2. Unterbezirksausschuss (UB-Ausschuss)
  - 240 3. Wahlkreisdelegiertenkonferenzen
  - 241 4. Unterbezirksvorstand (UB-Vorstand)

## 242 **§11 Unterbezirksparteitag, Zusammensetzung**

- 243 1) Der UB-Parteitag ist das oberste Organ der Partei. Der UB-Vorstand entscheidet im  
244 Einvernehmen mit dem UB-Ausschuss in welcher Form der UB-Parteitag stattfindet. Im  
245 Falle einer Delegiertenversammlung setzt er sich wie folgt zusammen:
- 246 a) aus den Mitgliedern des UB-Vorstandes;
  - 247 b) aus den von den Ortsvereinen in geheimer Abstimmung gewählten Delegierten. Die  
248 Delegiertenmandate werden nach dem Verhältnis der abgerechneten  
249 Mitgliederzahlen des letzten Kalenderjahres vor Einberufung des Parteitags auf die  
250 Ortsvereine errechnet. Jedem Ortsverein stehen dabei je 20 abgerechneter

- 251 Mitglieder ein Mandat zu; dabei ist sicherzustellen, dass Frauen und Männer in der  
252 Delegation eines jeden Ortsvereins mindestens zu je 40 % vertreten sind.  
253 Restzahlen werden voll angerechnet.
- 254 c) Die nach §4 Absatz 3 festgelegte Anzahl der stimmberechtigten Delegierten der  
255 Arbeitsgemeinschaften.
- 256
- 257 2) Soweit sie nicht Delegierte sind nehmen mit beratender Stimme am UB-Parteitag teil:
- 258 a) die 3 Revisoren/innen,  
259 b) die Mitglieder der Schiedskommission,  
260 c) die im Bereich des Unterbezirks gewählten Mitglieder der Bundestags-, Landtags-  
261 und Ratsfraktion,  
262 d) die Vorsitzenden der Ortsvereine  
263 e) die Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaften, Themenforen und Arbeitskreise auf  
264 Unterbezirksebene.  
265 f) Mitglieder des Landesvorstandes und des Landesparteirates.  
266 g) die Vertreterinnen bzw. Vertreter der befreundeten Organisationen.

## 267 **§ 12 Unterbezirksparteitag, Konstituierung, Protokoll**

- 268 1) Der UB-Parteitag prüft die Legitimation der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, wählt die  
269 Leitung und bestimmt die Geschäftsordnung. Der UB-Parteitag ist beschlussfähig,  
270 wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten anwesend sind. Die  
271 Beschlussunfähigkeit wird nur auf Antrag festgestellt. Solange die  
272 Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist, gilt der UB-Parteitag als beschlussfähig.  
273
- 274 2) Der UB-Parteitag tagt öffentlich. Die Öffentlichkeit kann nur mit 2/3-Mehrheit der  
275 anwesenden Delegierten bzw. Mitgliedern ausgeschlossen werden. Die  
276 Parteiöffentlichkeit kann nicht ausgeschlossen werden.  
277
- 278 3) Über die Verhandlungen des UB-Parteitages wird ein Protokoll angefertigt. Das  
279 Protokoll ist vom Unterbezirksvorstand zu veröffentlichen und den Delegierten auf  
280 Anforderung zuzusenden. Beschlüsse sind durch zwei Mitglieder des Präsidiums des  
281 UB-Parteitages zu beurkunden.

## 282 **§ 13 Ordentlicher Unterbezirksparteitag, Turnus**

- 283 1) Alle zwei Jahre findet ein UB-Parteitag statt, der vom UB-Vorstand einzuberufen ist. Die  
284 Funktionsperiode des UB-Vorstand kann aus sachlichen Gründen über oder  
285 unterschritten werden. Eine Über- bzw. Unterschreitung der Funktionsperiode darf  
286 nicht mehr als 3 Monate betragen.

## 287 **§ 14 Einberufung des ordentlichen** 288 **Unterbezirksparteitages**

- 289 1) Die Einberufung des UB-Parteitages soll spätestens acht Wochen vorher mit der



- 290 vorläufigen Tagesordnung veröffentlicht werden.  
291  
292 2) Antragsberechtigt zum UB-Parteitag sind  
293 a) der UB-Vorstand  
294 b) die Mitgliederversammlung des Ortsvereins  
295 c) der Ortsvereinsvorstand  
296 d) die Vorstände der Arbeitsgemeinschaften, Themenforen und Arbeitskreise auf  
297 Unterbezirksebene.  
298  
299 3) Anträge müssen mindestens vier Wochen vor Tagungsbeginn beim UB-Vorstand  
300 eingegangen sein. Dieser gibt sie spätestens zwei Wochen vor dem UB-Parteitag mit  
301 einer Stellungnahme der Antragskommission den Delegierten und den  
302 Antragsberechtigten bekannt.  
303  
304 4) Anträge aus der Mitte des UB-Parteitages (Initiativanträge) werden behandelt, soweit  
305 der UB-Parteitag dem zustimmt. Änderungsanträge sind nach Ablauf der Antragsfrist  
306 des Abs. 3 nur zulässig, wenn sie von stimmberechtigten UB-Parteitagsdelegierten  
307 mündlich begründet werden und sich auf den Text behandelte Anträge beziehen. Das  
308 Nähere bestimmt die Geschäftsordnung.

## 309 **§ 15 Antragskommission**

- 310 1) Die Antragskommission besteht aus je vier Delegierten des UB-Ausschusses und drei  
311 vom UB-Vorstand zu benennenden Mitgliedern. Sie ist durch den UB-Vorstand  
312 einzuladen und vom UB-Parteitag zu bestätigen.

## 313 **§ 16 Aufgaben des Unterbezirksparteitages**

- 314 1) Zu den Aufgaben des UB-Parteitages gehören:  
315 a) Entgegennahme des Berichtes über die Tätigkeit des UB-Vorstandes, der  
316 Arbeitsgemeinschaften, der Themenforen, der Arbeitskreise und der Revisoren;  
317 b) die Entlastung des UB-Vorstandes;  
318 c) Berichterstattung über die auf dem letzten UB-Parteitag gefassten Beschlüsse;  
319 d) Beschlussfassung über die Parteiorganisation und Entscheidung über  
320 grundsätzliche politische und organisatorische Fragen;  
321 e) Beschlussfassung über Anträge;  
322 f) Beschlussfassung über ein vom UB-Vorstand vorzulegendes  
323 Kommunalwahlprogramm;  
324 g) die Beschlussfassung über die Höhe der Sonderbeiträge der Mandatsträger;  
325 h) Wahl des  
326 • UB-Vorstandes,  
327 • der 3 Revisoren,  
328 • der Schiedskommission,  
329 • der Delegierten zum Bezirksausschuss  
330 • der Delegierten zum Bezirksparteitag,  
331 • der Delegierten zum Landesparteirat,

- 332
- 333
- 334
- 335
- 336
- 337
- 338
- 339
- 340
- 341
- 342
- 343
- 344
- der Kandidaten für den Landesparteitag,
  - der Kandidaten für den Parteikonvent,
  - der Kandidaten für den Bundesparteitag;
- 2) Der/Die Vorsitzende der SPD-Fraktion im Rat der Stadt und die in Braunschweig zuständigen SPD-Abgeordneten des Landtages und des Bundestages erstatten dem ordentlichen UB-Parteitag schriftlich Bericht. Sie berichten insbesondere über die Erledigung der an sie gerichteten Beschlüsse vorangegangener UB-Parteitage. Der Bericht ist den Delegierten spätestens zwei Wochen vor dem Parteitag zu zustellen.
- 3) Der UB-Vorstand hat über die Erledigung der Beschlüsse des UB-Parteitages dem UB-Ausschuss spätestens nach einem Jahr einen Zwischenbericht vorzulegen und über das Ergebnis dem nächsten UB-Parteitag zu berichten.

## 345 **§ 17 Außerordentlicher Parteitag**

- 346
- 347
- 348
- 349
- 350
- 351
- 352
- 353
- 354
- 1) Ein außerordentlicher Parteitag ist einzuberufen:
- a) auf Beschluss des UB-Parteitages;
  - b) auf mit Dreiviertelmehrheit gefassten Beschluss des UB-Vorstand;
  - c) auf Antrag von mindestens der Hälfte der amtierenden Delegierten;
  - d) auf Antrag von mindestens einem Drittel der Ortsvereine;
  - e) auf Antrag des UB-Ausschusses.
- 2) Der außerordentliche UB-Parteitag kann auf Beschluss des UB-Vorstandes oder auf Antrag der Hälfte der Ortsvereine als Mitgliederversammlung durchgeführt werden.

## 355 **§ 18 Fristen des außerordentlichen Parteitages**

- 356
- 357
- 358
- 359
- 360
- 361
- 362
- 363
- 364
- 365
- 1) Die Einberufung des außerordentlichen Parteitages muss spätestens einen Monat vorher veröffentlicht werden. Mit der Einberufung setzt der UB-Vorstand die Antragsfrist fest.
- 2) Die Anträge sind den Delegierten und Antragstellenden mit einer Stellungnahme der Antragskommission unverzüglich zuzusenden.
- 3) Im Übrigen gelten für die außerordentlichen UB-Parteitage die §§ 11 und 12 entsprechend.

## 366 **§ 19 Unterbezirksausschuss, Zusammensetzung und** 367 **Einberufung**

- 368
- 369
- 370
- 371
- 372
- 1) Der UB-Ausschuss ist das höchste beschlussfassende Gremium zwischen den UB-Parteitagen. Er setzt sich zusammen aus:
- a) Stimmberechtigte Mitglieder:
    - den stimmberechtigten Mitgliedern des UB-Vorstandes.

- 373 • den in den Ortsvereinen gewählten Vertreterinnen bzw. Vertretern. Je  
374 angefangenen 50 Mitgliedern stehen den Ortsvereinen je 1 Vertreter/in zu, maximal  
375 jedoch 3. Der/die 1. Vertreter/in soll der/die Vorsitzende des Ortsvereins sein. Stellt  
376 der Ortsverein weitere Vertreter/innen, sind diese gemeinsam mit den  
377 Verhinderungsvertreter/innen und Nachrücker/innen in einem Wahlgang von der  
378 Mitgliederversammlung zu wählen. Diese nehmen ihre Aufgabe in der Reihenfolge  
379 der auf sie entfallenden gültigen Stimmen wahr. Sie sollen dem Vorstand des  
380 Ortsvereins angehören und dürfen nicht Mitglied des Unterbezirksvorstandes sein.  
381 Die Ortsvereine regeln die Benachrichtigung der Verhinderungsvertreter/innen und  
382 Nachrücker/innen in eigener Verantwortung;  
383 • je eine/n Delegierte/n der Arbeitsgemeinschaften.  
384 b) Beratende Mitglieder:  
385 • die Mitglieder der SPD-Fraktion im Rat der Stadt;  
386 • die Bezirksbürgermeister/innen der SPD in den Stadtbezirken;  
387 • die Fraktionsvorsitzenden der SPD in den Stadtbezirken;  
388 • die Bundes- und Landtagsabgeordneten des Unterbezirks, der Oberbürgermeister  
389 und die Dezernenten der Stadt, sofern sie der SPD angehören;  
390 • je eine/-n Vertreter/-in der Themenforen, der Arbeitskreise und Projektgruppen des  
391 Unterbezirks;  
392 • die Vertreterinnen bzw. Vertreter der befreundeten Organisationen.  
393  
394 2) Der UB-Ausschuss wird durch den UB-Vorstand unter Angabe der Tagesordnung  
395 mindestens einmal im Monat einberufen. Er ist grundsätzlich einzuberufen, wenn ein  
396 Viertel der Ortsvereine oder der UB-Vorstand es verlangen.  
397  
398 3) Der UB-Ausschuss tagt parteiöffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Mehrheit der  
399 anwesenden stimmberechtigten Mitglieder hergestellt werden.  
400  
401 4) Die Sitzungen des UB-Ausschusses sind am Anfang des Kalenderjahres schriftlich  
402 bekanntzugeben.

## 403 § 20 Unterbezirksausschuss, Aufgaben

- 404 1) Der UB-Ausschuss berät und unterstützt den Unterbezirksvorstand bei seinen  
405 Aufgaben. Er wird laufend über die Arbeit des UB-Vorstandes informiert. Er ist  
406 anzuhören vor Beschlüssen des UB-Vorstandes über grundsätzliche politische,  
407 finanzielle und organisatorische Fragen und im Einvernehmen bei der Vorbereitung von  
408 Europa-, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen zu beteiligen. Darüberhinaus  
409 ist der UB-Ausschuss vor wichtigen Entscheidungen der Ratsfraktion zu hören.  
410  
411 2) Der UB-Ausschuss entscheidet in allen Parteiangelegenheiten, die ihm von den  
412 Ortsvereinen, den Arbeitsgemeinschaften, dem UB-Parteitag oder anderen Organen der  
413 SPD zur Beschlussfassung vorgelegt oder an ihn überwiesen werden.  
414  
415 3) Der UB-Ausschuss wählt vier Mitglieder der Antragskommission für den UB-Parteitag.  
416

- 417 4) Über die Sitzungen des UB-Ausschusses wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt. Dieses  
418 ist den Mitgliedern zuzusenden. Beschlüsse sind durch zwei Mitglieder des UB-  
419 Ausschusses zu beurkunden.

## 420 § 21 Wahlkreisdelegiertenkonferenz

- 421 1) Die Wahlkreisdelegiertenkonferenz wählt nach den Bestimmungen der Wahlgesetze  
422 und des SPD Organisationsstatuts sowie der SPD Wahlordnung die Kandidatinnen und  
423 Kandidaten der Partei für den Bundestag und den Landtag.  
424  
425 2) Der Delegiertenschlüssel für die Wahlkreisdelegiertenkonferenz entspricht dem für  
426 Unterbezirksparteitage.

## 427 § 22 Unterbezirksvorstand

- 428 1) Der UB-Vorstand besteht aus:  
429 • Stimmberechtigten Mitgliedern:  
430 a) dem/der Unterbezirkvorsitzenden;  
431 b) zwei gleichberechtigten Stellvertretern/innen;  
432 c) dem/der Kassierer/in;  
433 d) bis zu neun Beisitzern/innen. Über die Anzahl der Beisitzer/innen bestimmt der  
434 UB-Parteitag.  
435 • Beratenden Mitgliedern:  
436 a) der/die Vorsitzende der SPD-Fraktion im Rat der Stadt.  
437 b) die Bundes- und Landtagsabgeordneten des Unterbezirks, der  
438 Oberbürgermeister und die Dezernenten der Stadt, sofern sie der SPD  
439 angehören;  
440 c) die Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaften.  
441  
442 2) Die Wahl des UB-Vorstandes erfolgt für die Dauer von zwei Jahren durch den UB-  
443 Parteitag in getrennten Wahlgängen in der Reihenfolge der Nennung in Abs. 1. Die  
444 Wahlen zu a) bis c) erfolgen in Einzelwahl, zu d) in Listenwahl.  
445  
446 3) Im ersten Wahlgang ist die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen  
447 erforderlich.  
448  
449 4) Der amtierende UB-Vorstand soll zwei Wochen vor dem UB-Parteitag den Delegierten  
450 einen Vorschlag zur Wahl des Vorstandes unterbreiten.  
451  
452 5) Aus den Reihen des Parteitages können zusätzliche Vorschläge unterbreitet werden.  
453  
454 6) Der ergänzte Wahlvorschlag soll die Namen der Kandidierenden in alphabetischer Folge  
455 aufführen und am Morgen des Wahltages den Delegierten vorliegen.  
456  
457 7) Der UB-Vorstand bleibt bis zur Konstituierung des neu gewählten UB-Vorstands im  
458 Amt. Scheiden Mitglieder des UB-Vorstandes während der Wahlperiode aus, so findet

459 auf dem nächsten UB-Parteitag eine Nachwahl statt.

## 460 § 23 Aufgaben und Rechte des Unterbezirksvorstandes

- 461 1) Der UB-Vorstand leitet den Unterbezirk und ist für die Ausführung der Beschlüsse des  
462 UB-Parteitages und für alle politischen und organisatorischen Fragen, die den  
463 Unterbezirk betreffen, verantwortlich. Der UB-Vorstand berät die SPD-Fraktion im Rat  
464 der Stadt und ist vor wichtigen Entscheidungen der Ratsfraktion zu hören.  
465
- 466 2) Der/die Unterbezirkvorsitzende, im Falle seiner/ihrer Verhinderung die Stellvertreterin  
467 oder der Stellvertreter oder ein/e Beauftragte/r des UB-Vorstandes, vertritt die Partei  
468 nach außen.  
469
- 470 3) Der UB-Vorstand ist dem UB-Parteitag rechenschaftspflichtig.  
471
- 472 4) Der UB-Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Er regelt in eigener Zuständigkeit die  
473 Aufgabenverteilung der Vorstandsmitglieder.  
474
- 475 5) Der UB-Vorstand kann jederzeit die Organisationsgliederungen und deren  
476 Unternehmungen sowie Arbeitsgemeinschaften kontrollieren, Aufschlüsse anfordern  
477 und Abrechnungen verlangen. Er hat das Recht, an allen Zusammenkünften aller  
478 Parteikörperschaften und Arbeitsgemeinschaften beratend teilzunehmen.  
479
- 480 6) Der UB-Vorstand hat darauf hinzuwirken, dass jeder OV-Vorstand die Pflicht zur  
481 öffentlichen Rechenschaftslegung erfüllt. Für sonstige Organisationsformen der Partei  
482 mit eigenständiger Kassenführung gilt Absatz 5 entsprechend.  
483
- 484 7) Jährlich, spätestens mit Ablauf des ersten Quartals des neuen Jahres, erstatten die  
485 Arbeitsgemeinschaften, Themenforen und Arbeitskreise Bericht an den UB-Vorstand  
486 über ihre Tätigkeit, die politische und wirtschaftliche Lage, über Einnahmen und  
487 Ausgaben und die Verwendung der vom UB-Vorstand überwiesenen Materialien.  
488
- 489 8) Der UB-Vorstand beschließt nähere Bestimmungen über die mit der Wahrnehmung  
490 von Funktionen und Mandaten verbundenen Verpflichtungen (Verhaltensregeln).  
491
- 492 9) Der UB-Vorstand verwaltet das Vermögen des Unterbezirks. Er stellt jährlich einen  
493 Haushaltsplan auf und beschließt diesen im Benehmen mit dem UB-Ausschuss.

## 494 § 24 Revision

- 495 1) Zur Prüfung der Kassenführung des Unterbezirks werden für die Dauer der  
496 Amtsführung des UB-Vorstandes 3 Revisoren/innen gewählt. Sie dürfen nicht Mitglied  
497 des UB-Vorstandes sein. Sie sind berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, dem UB-  
498 Vorstand zu berichten. Wiederwahl ist nur unter der Voraussetzung möglich, dass  
499 jeweils ein/e Revisor/in ausscheidet und durch ein neues Mitglied ersetzt wird.

## 500 § 25 Schiedskommission

- 501 1) Beim Unterbezirk wird eine Schiedskommission gebildet. Zusammensetzung und  
502 Tätigkeit regeln sich nach Organisationsstatut, Wahlordnung oder Schiedsordnung der  
503 Sozialdemokratischen Partei Deutschlands in der jeweils gültigen Fassung.

## 504 § 26 Geschäftsjahr

- 505 1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## 506 § 27 Abänderung des Statuts

- 507 1) Das Statut der Partei kann nur von einem Parteitag mit Zweidrittelmehrheit geändert  
508 werden.  
509
- 510 2) Anträge auf Abänderung des Statuts können nur beraten werden, wenn sie sechs  
511 Wochen vor Beginn des UB-Parteitages veröffentlicht worden sind. Abweichungen  
512 müssen auf dem UB-Parteitag mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden.

## 513 § 28 Schlussbestimmungen

- 514 1) Für alle in dieser Satzung nicht besonders geregelten Fragen gelten die Bestimmungen  
515 des SPD-Organisationsstatuts, der Bezirks- bzw. Landessatzung, der Finanzordnung, der  
516 Wahlordnung, der Schiedsordnung und der Grundsätze für die Tätigkeit der  
517 Arbeitsgemeinschaften in der SPD in der jeweils aktuell gültigen Fassung.  
518
- 519 2) Diese Satzung des Unterbezirks Braunschweig ist durch Beschluss des UB-Parteitages  
520 am **02.11.2013** (zuletzt geändert mit Beschluss vom **14.03.2015**) in Kraft getreten.  
521 Änderungen und Neufassungen werden grundsätzlich mit ihrer Beschlussfassung  
522 wirksam.